

29.05.02**A - Fz - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter spongiformer Enzephalopathien (EG-TSE-Ausnahmereverordnung)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 270/2002, regelt, dass spezifizierte Risikomaterialien mit Ausnahme der Wirbelsäule grundsätzlich in Schlachtbetrieben zu entfernen sind. Die Mitgliedstaaten werden abweichend hiervon ermächtigt, die Gewinnung von Backenfleisch oder Zungen von Rindern, Schafen oder Ziegen in Zerlegungsbetrieben zuzulassen. Diese Ermächtigung soll mit der Maßgabe genutzt werden, dass mögliche Verunreinigungen des Fleisches mit BSE-Risikomaterial während der Gewinnung, Behandlung und Beförderung der Köpfe ausgeschlossen werden müssen.

B. Lösung

Erlass einer EG-TSE-Ausnahmereverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

...

2. Vollzugsaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Überwachung der Einhaltung der Regelungen, die im Voraus nicht zu quantifizieren sind. Diese Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Durch die Regelung wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Land- und Fleischwirtschaft weiterhin Backenfleisch von Rinder-, Schaf- und Ziegenköpfen gewinnen und vermarkten kann. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, höhere Kosten, die sich nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aus der grundsätzlichen Verpflichtung zur Entfernung der Risikomaterialien in Schlachtbetrieben und damit aus der Beschränkung der Verwertungsmöglichkeit insbesondere für Rinderköpfe sowie aus dem daraus resultierenden höheren Beseitigungsaufwand ergeben zu reduzieren, ohne dass dies im Einzelnen im Voraus zu quantifizieren wäre. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29.05.02

A - Fz - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter spongiformer Enzephalopathien (EG-TSE-Ausnahmeverordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 29. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

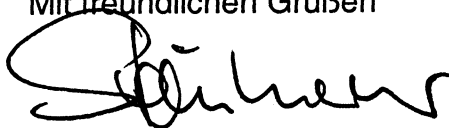
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit
Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter
spongiformer Enzephalopathien (EG-TSE-Ausnahmeverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter spongiformer Enzephalopathien
(EG-TSE-Ausnahmeverordnung)**

Vom 2002

Auf Grund des § 5 Nr. 1 und 4 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

(1) Abweichend von Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 270/2002 der Kommission vom 14. Februar 2002 (ABl. EG Nr. L 45 S. 4) geändert worden ist, muss ein Schlachtbetrieb Schädel, einschließlich Hirn und Augen, von Köpfen von über 12 Monate, aber unter 30 Monate alten Rindern sowie von über 12 Monate alten Schafen und Ziegen nicht entfernen, wenn die betroffenen Köpfe in einen Zerlegungsbetrieb befördert werden sollen, dem eine Genehmigung nach § 2 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Betäubung der in Satz 1 genannten Tiere und die Gewinnung der Köpfe dieser Tiere sowie die Behandlung im Sinne des § 2 Nr. 3 der Fleischhygiene-Verordnung dieser Köpfe haben so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Fleisches mit spezifiziertem Risikomaterial nach dem Stand von Wissenschaft und Technik vermieden wird.

(2) Wer nach Absatz 1 frisches Fleisch zur Beförderung in einen Zerlegungsbetrieb gewinnt, hat sich vor der Beförderung zu überzeugen, dass dieser Zerlegungsbetrieb Inhaber einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1 ist.

(3) Die zuständige Behörde kann einem Schlachtbetrieb die Beförderung der in Absatz 1 genannten Köpfe untersagen, wenn die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 oder des Absatzes 2 nicht eingehalten werden.

§ 2

(1) Abweichend von Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 kann die zuständige Behörde auf Antrag Zerlegungsbetrieben die Gewinnung von Backenfleisch oder Zungen von Köpfen von über 12 Monate, aber unter 30 Monate alten Rindern sowie von über 12 Monate alten Schafen und Ziegen genehmigen.

(2) Die zuständige Behörde darf die Genehmigung nach Absatz 1 nur erteilen, wenn der Antragsteller sicherstellt, dass bei der Behandlung der Köpfe im Sinne des § 2 Nr. 3 der Fleischhygiene-Verordnung, insbesondere bei der Beförderung der Köpfe aus dem Schlachtbetrieb, eine Verunreinigung des Fleisches mit spezifiziertem Risikomaterial nach dem Stand von Wissenschaft und der Technik vermieden wird. Die Genehmigung nach Absatz 1 ist unter dem Vorbehalt zu erteilen, sie zu widerrufen, wenn die Anforderungen des Satzes 1 nicht mehr erfüllt sind. Die Genehmigung kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, die Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen.

(3) Die zuständige Behörde hat die Genehmigung, unbeschadet der dem § 49 des Verwaltungsgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, nach Absatz 1 zu widerrufen, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

**Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter spongiformer Enzephalopathien
(EG-TSE-Ausnahmeverordnung)**

A. Allgemeiner Teil

Nach Artikel 22 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit Anhang XI Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 270/2001 der Kommission vom 14. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf spezifizierte Risikomaterialien und die epidemiologische Überwachung auf bestimmte transmissible spongiforme Enzephalopathien sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1326/2001 in Bezug auf Futtermittel und das Inverkehrbringen von Schafen und Ziegen sowie daraus gewonnenen Produkten (ABl. EG Nr. L 45 S. 4) müssen spezifizierte Risikomaterialien mit Ausnahme der Wirbelsäule vom 1. April 2002 an in Schlachtbetrieben entfernt werden.

Nach Anhang XI Nr. 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, abweichend hiervon die Gewinnung von Backenfleisch oder Zungen aus Rinder-, Schaf- und Ziegenköpfen in Zerlegungsbetrieben zuzulassen. Von dieser Ermächtigung wird mit der vorliegenden Verordnung Gebrauch gemacht. Dabei lässt sich der Verordnungsgeber davon leiten, dass im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher mögliche Risiken der Verunreinigung von Fleisch mit Risikomaterialien so weit wie möglich begrenzt werden müssen.

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Überwachung der Einhaltung der Regelungen, die im Voraus nicht zu quantifizieren sind. Diese Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

Zwar wird die Fleischwirtschaft durch die Erhebung dieser kostendeckenden Gebühren und Auslagen mit Kosten belastet. Andererseits wird aber durch die Regelung die Möglichkeit eröffnet, höhere Kosten, die sich nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aus der grundsätzlichen Verpflichtung zur Entfernung der Risikomaterialien in Schlachtbetrieben und damit aus der Beschränkung der Verwertungsmöglichkeit insbesondere für Rinderköpfe sowie aus dem daraus resultierenden höheren Beseitigungsaufwand ergeben zu reduzieren, ohne dass dies

im Einzelnen im Voraus zu quantifizieren wäre. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen Schlachtbetriebe von der Verpflichtung nach Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Risikomaterialien im Schlachtbetrieb entfernen und nach Nr. 7 sofort bei der Entfernung einzufärben und vollständig zu beseitigen, abweichen dürfen. Diese Regelungen gelten auch in den Fällen, in denen sich Schlacht- und Zerlegungsbetrieb sich in einem Gebäudekomplex befinden.

Dem Wissenschaftlichen Bericht der TSE-/BSE-ad-hoc-Gruppe des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses vom 13. Dezember 2001 zu Folge besteht bei Rindern im Alter von über 30 Monaten ein mit dem Alter zunehmendes Risiko, dass das Gehirn im Falle einer entsprechenden Exposition infektiöses Material enthalten könnte, auch, wenn die Anwendung von BSE-Schnelltests dazu beiträgt, klinisch gesunde, aber BSE-infizierte Rinder aus der Lebensmittelkette auszuschließen. Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin empfiehlt daher die Beschränkung der Gewinnung von Backenfleisch auf die Köpfe von unter 30 Monate alten Rindern.

Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss hat in seiner Empfehlung vom 10./11. Januar 2002 festgestellt, dass die Zunge und das Backenfleisch von Rindern dann aus der Liste der Risikomaterialien ausgeschlossen bleiben können, wenn ihre Verunreinigung durch Gewebe des zentralen Nervensystems von der Schlachtung an vermieden wird. Bezüglich Schafen und Ziegen wird die Einbeziehung des gesamten Kopfes in die Liste der Risikomaterialien nur für erforderlich gehalten, wenn festgestellt wird, dass BSE bei diesen Tieren auftritt. Die Zulassung dieser Ausnahmemöglichkeit ist aber davon abhängig zu machen, dass die Gewinnung der Köpfe und deren weitere Behandlung der Empfehlung des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses entsprechend nach dem Stand von Wissenschaft und Technik so erfolgen, dass eine Kontamination des Fleisches mit Risikomaterial so weit wie möglich vermieden wird.

Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin hat in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Fleischforschung durch gutachtliche Stellungnahme vom 25. April 2002 die Maßnahmen bei der Gewinnung von Köpfen und Rinderbackenfleisch beschrieben, die den Stand von Wissenschaft und Technik zur Vermeidung der Verunreinigung von Fleisch mit Risikomaterial widerspiegeln. Diese gutachtliche Stellungnahme wird jeweils

bei Vorliegen neuer Erkenntnisse aktualisiert, den zuständigen obersten Landesbehörden sowie den betroffenen Fachkreisen und Verbänden übermittelt und auf den Internetseiten des Bundesinstitutes bekannt gemacht.

Die Regelung ist auf § 5 Nr. 1 FIHG gestützt.

Zu § 2

Durch die Regelung wird die Ermächtigung des Artikels 22 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Anspruch genommen, die Gewinnung von Backenfleisch, hierbei handelt es sich um die äußere Kaumuskulatur (M. masseter), oder Zungen aus Rinder-, Schaf- und Ziegenköpfen in Zerlegebetrieben zu ermöglichen, die über eine spezifische Zulassung für diesen Zweck verfügen. Die zuständige Behörde darf einem Zerlegungsbetrieb die erforderliche Genehmigung nur erteilen, wenn über die in § 1 genannten Anforderungen hinaus sichergestellt ist, dass die mögliche Verunreinigung von Fleisch mit spezifiziertem Risikomaterial nach dem Stand von Wissenschaft und Technik vermieden wird. Für die Beschreibung des Standes von Wissenschaft und Technik gelten die zu § 1 gemachten Ausführungen entsprechend.

Die Regelungen sind auf § 5 Nr. 1 und 4 FIHG gestützt.

Zu § 3

Die Regelung enthält die erforderlichen Vorschriften über das Inkrafttreten.